

**Dritte Satzung**  
**zur Änderung der Satzung der Gemeinde Letschin zur Regelung der Ordnung,**  
**Benutzung und Gestaltung des Friedhofs sowie zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten**  
**auf dem Friedhof – Friedhofsordnung -**  
**vom 07.04.2011**

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBL. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Kommunalrechtsreformanpassungsgesetzes (KomRRefAnpG) vom 23.09.2008 (GVBL. I S. 202), des Bundesgräbergesetzes vom 01.07.1965 (BGBl. I S. 589) und des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes (BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBL. S. 226) zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 17.12.2003, in der jeweils gültigen Fassung, beschließt die Gemeindevertretung Letschin am 07.04.2011 folgende dritte Änderungssatzung:

**Artikel 1**

**Änderung der §§ 12, 17 und 22 (6) der Friedhofsordnung der Gemeinde Letschin**

**Der § 12 wird wie folgt geändert:**

**§ 12**  
**Ruhezeit**

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und für Aschen 20 Jahre. Die Ruhezeit für Kriegsgräber ist unbegrenzt.

**Der § 17 wird wie folgt geändert:**

**§ 17**  
**Urnenreihengrabstätten**

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in: Wahlgrabstätten bis zu 4 Aschen je Einzelgrab der Wahlgrabstätte, in der Anonymen Urnengemeinschaftsanlage auf dem Letschiner Friedhofsteil oder in einer Urnenreihengrabstätte.
- (2) Urnenreihengrabstätten ohne Pflegeverpflichtung für Nutzungsberechtigte zur Beisetzung einer Ascheurne, die der Reihe nach belegt werden und an denen nur im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit der zu bestattenden Person ein Nutzungsrecht zugewiesen wird, werden auf allen Friedhofsteilen der Gemeinde Letschin eingerichtet.
- (3) Die Gestaltung und Pflege obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Diese veranlasst je Urnenbeisetzung die Verlegung einer Natursteinplatte in den Maßen Länge: 0,25 m x Breite: 0,35 m, Stärke 0,04 m, die niveaugleich in die Rasenfläche versenkt werden. Um eine ordnungsgemäße Grabpflege zu gewährleisten, dürfen nur an einer bei den Urnenreihengräbern gekennzeichneten Stelle Blumen oder anderer Grabschmuck abgelegt werden.
- (4) Die Nutzungsberechtigten haben keinen Einfluss auf die Gestaltung und Pflege dieser Grabstätten. Bei Beantragung des Nutzungsrechtes an einer Urnenreihengrabstätte wird die entsprechende Grabgebühr zuzüglich des Einkaufspreises der einzelnen Grabplatte erhoben.

- (5) Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können diese die Namen, Geburts- und Sterbedaten des/der Verstorbenen von einem Steinmetz ihrer Wahl, auf eigene Kosten auf dieser Platte nachtragen lassen.
- (6) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind die Sterbefallbescheinigung und der Urnenversandschein beizufügen.

**Neu eingefügt in:**

**§ 22 (6)**

Urnenreihengrab      Bruttofläche:      Länge: 0,25 m  
Breite: 0,35 m

**Artikel 2**  
**In-Kraft-Treten**

Die dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Letschin zur Regelung der Ordnung, Benutzung und Gestaltung des Friedhofs sowie zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof – Friedhofsordnung - tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Letschin, den 08.04.2011



Böttcher  
Bürgermeister